

# Tennisverein Waldenburg e.V.

## Jugendordnung

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tennisverein Waldenburg.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Neben der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung ist die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten ein Schwerpunkt der Jugendarbeit. Dabei sollen die Jugendlichen ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Planung und Durchführung aller Aktivitäten mitbeteiligt werden.

### § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. In den Jahren, in denen Wahlen stattfinden, ist die Jugendvollversammlung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins abzuhalten.

Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendausschuss.

Dieser Besteht aus

- der oder dem Jugendleiter/in
- der oder dem Jugendsprecher/in
- den Beisitzern

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Zum Jugendleiter können auch Personen gewählt werden, die älter als 23 Jahre sind.

### § 4 Jugendausschuss

Vereinsjugendleiter/in und Jugendwart (§ 13 der Vereinssatzung) können identisch sein.

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der oder die Jugendsprecher/in sind stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses (§ 14 der Vereinssatzung).

Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen und leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Die Übungsleiter/innen und die weiteren Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit gehören dem Jugendausschuss Kraft Amtes an.

### § 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der jugendpflegerischen Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

Die Jugendkasse ist ein Teil des Vereinsvermögens und ist zum Ende des Rechnungsjahres mit der Kasse des Vereins abzustimmen.

Sie unterliegt der Prüfung der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

### § 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Tennisvereins beschlossen. Sie kann von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Waldenburg, den 04. Februar 1994